

## II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 19. April 2022

### SP-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Art. 20 Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Weilerzonen sind definitiv keine Bauzonen. Da es sich somit um Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone handeln würde, sind für die Erstellung von Bauten und Anlagen die eidgenössischen Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen<sup>1</sup> anwendbar. Für den Erlass davon abweichender kantonaler Regelungen besteht keinerlei Spielraum. Das Ansinnen der Kommissionsmehrheit, Neubauten in Weilerzonen zuzulassen, ist bundesrechtswidrig, widerspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den Vorgaben des Bundesamtes für Raumentwicklung.

Art. 70a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Es ist sinnvoll, zeitgemäss und nötig, in neuen Mehrparteienhäusern mit wenigstens vier Wohnungen und auf öffentlich zugänglichen neuen oder erneuerten Parkanlagen mit wenigstens 30 Abstellplätzen bei mindestens 10 Prozent der Parkplätze Ladestationen für E-Fahrzeuge zu errichten. Vielerorts wird das der Markt regeln, aber nicht überall. Es ist darum im Interesse der Mieterinnen und Mieter, die keine eigene Garage haben, im Planungs- und Baugesetz ein Mindestmass an Ladeinfrastruktur vorzuschreiben.

---

<sup>1</sup> Art. 16a bzw. Art. 24 bis 24e des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700; abgekürzt RPG).